

Rechtlich sicher verkaufen in Deutschland

Das müssen Sie für Ihren Onlineshop beachten!



„**G**ood old Germany“ ist dank seines stabilen Wirtschaftswachstums und der Kaufkraft seiner Bürger nach wie vor ein lohnendes Absatzland für Händler. Seit geraumer Zeit ist jedoch eine Amerikanisierung des deutschen Verbraucherschutzes zu beobachten. Eine zunehmende Zahl von immer strikteren Regeln, deren ursprünglicher Zweck der Schutz der Verbraucher war, bietet nun vor allem Abmahnkanzleien und -vereine eine Geschäftsgrundlage.

Ein Verstoß gegen eine Verbraucher-schutzregel stellt eine „unlautere geschäftliche Handlung“ dar!

Ein Verstoß gegen eine Verbraucherschutzregel erfüllt den Tatbestand des § 3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und stellt somit eine „unlautere geschäftliche Handlung“ dar. Weiter tritt damit gem. § 9 UWG eine Schadensersatzpflicht gegenüber den Wettbewerbern ein. Bei einem solchen Verstoß lautet die Frage nach der teuren Abmahnung schon längst nicht mehr „Ob?“ sondern viel eher „Wann?“.

Sie oder Ihre Mandanten möchten nach Deutschland expandieren und dort einen Onlineshop für Verbraucher betreiben? Dann sollten Sie die folgenden Grundregeln für Widerrufsbelehrung, Umfang der bereitzustellenden Produktinformationen, Impressum, Datenschutzerklärung und Geschäftsbedingungen beachten.

„Der Klassiker“

In Deutschland müssen Ver-

braucher über ihr Widerrufsrecht belehrt werden.

Da die deutsche Bundesregierung lange Zeit kein gesetzeskonformes Muster für die Widerrufsbelehrung bereitstellen konnte, war diese jahrelange der Hauptgrund für Abmahnungen. Erst durch die Verankerung der Belehrung in Art. 246 § 2 III 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) trat zumindest für die Händler Rechtssicherheit ein.

Das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen regeln § 355 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Eine gültige Fassung der deutschen Widerrufsbelehrung finden Sie unter: http://www.bmj.de/DE/Buerger/verbraucher/Verbraucherschutzrichtlinie/_doc/Musterbelehrungen_und_Informationspflichten_nach_buergerlichem_Recht.html

Zwei Regeln zu Gunsten der Händler sollen hierbei nicht

unerwähnt bleiben: Dem Verbraucher können gem. § 357 II 3 BGB die Kosten für die Rücksendung der Ware auferlegt werden, wenn der Kaufpreis die Summe von 40,00 € nicht übersteigt. Zudem muss der Verbraucher gem. § 357 III 1 BGB Wertersatz für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache leisten, wenn diese eine Verschlechterung nach sich gezogen hat. Beides gilt allerdings nur, wenn der Verbraucher vorher entsprechend belehrt worden ist.

„Alles auf Knopfdruck“

Seit dem 1. August 2012 gilt die Neufassung des § 312g BGB. Ergänzt wird dieser durch die Regelungen des Art. 246 § 1 EGBGB. Diese Neuregelung ist in Deutschland unter dem Begriff „Button-Lösung“ bekannt geworden. Demnach müssen dem Verbraucher nun direkt vor Auslösung einer kostenpflichtigen

Bestellung folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

1. Die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung, die angeboten wird. Noch gibt es keine Rechtsprechung dazu, was genau unter „wesentlichen Merkmalen“ zu verstehen ist. Empfehlenswert scheint deshalb immer eine weite Auslegung des Begriffes. Aufzuführen wären somit sämtliche Angaben, die für die Kaufentscheidung des Verbrauchers ausschlaggebend sind und die dieser üblicher- und gerechtfertigterweise erwarten darf. Bei Kleidungsstücken wären das zum Beispiel die Art des Kleidungsstückes, Größe, Farbe sowie die Materialzusammensetzung und der Preis.

2. Die Mindestlaufzeit eines Vertrages, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat.

3. Der Gesamtpreis der Ware oder der Dienstleistung, einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie sämtliche über den Unternehmer abgeführten Steuern. Kann kein genauer Preis genannt werden, ist eine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht, anzugeben. Gegebenenfalls sind zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie ein Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, aufzuführen.

Eine weitere Pflicht geht mit der Neugestaltung des Bestellbuttons einher. Dieser muss nun derart beschaffen sein, dass er die Worte „zahlungspflichtig bestellen“ oder eine entsprechend eindeutige Formulierung enthält. Da von den Gerichten noch nicht ausgeführt wurde, wie diese aussehen könnte, ist die Nutzung der ersten Variante empfehlenswert. Dass diese Bestimmungen ernst zu nehmen sind, unterstreichen Meldungen des deutschen Händlerbundes, nach denen bereits

vier Tage nach Einführung dieses Gesetzes erste Abmahnungen eingingen.

„Die Offenbarung“

Eine weitere typische Fehlerquelle ist die umfangreiche Impressumspflicht in Deutschland. Diese ergibt sich aus §§ 5, 6 Telemediengesetz (TMG) und aus der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung (DL-InfoV).

Händler in Deutschland müssen dabei eine Fülle von Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten. Auf der sicheren Seite sind Sie mit der „2-Klick-Regel“. Demnach muss das Impressum von der Startseite aus über einen deutlichen Link und mit nicht mehr als zwei Klicks erreichbar sein. Zwar begrenzen nicht alle Gerichte den Weg auf „2 Klicks“, doch wer weiß schon, welcher Richter im Falle eines Falles die Verhandlung leitet?

Das Impressum selbst sollte dabei in der Regel mindestens folgende Angaben enthalten: Die Firma, Ihren Namen, Anschrift und Rechtsform. Bei juristischen Personen sind zudem noch die Vertretungsberechtigten aufzuführen. Daneben sind Ihre E-Mail-Adresse sowie Ihre Telefon- und Faxnummern obligatorische Bestandteile. Falls Sie in ein Register eingetragen sind, kommen das Register und die entsprechende Registernummer hinzu. Dazu muss noch Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer angeführt werden.

Einzelne Branchen oder Unternehmensformen können weitergehende Informationspflichten treffen, die hier aber nicht abgehandelt werden können.

„Deutsche (Daten-)Gründlichkeit“

Die Deutschen prüfen zunehmend gründlich, was mit ihren persönlichen Daten geschieht. Aus diesem Grunde

müssen Händler genau über die Art der Datensammlung und -verwendung belehren. Die Gesetzliche Grundlage hierfür bilden das TMG und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Datenschutzbelehrung sollte dabei den folgenden Mindestinhalt haben:

Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung. Falls zutreffend, die Übermittlung der Daten in Drittländer. Weiterhin muss ausführlich über Auskunfts- sowie Sperrungs- und Löschungsrechte belehrt werden. Sollten Cookies mit Personenbezug eingesetzt werden, muss auch darüber informiert werden. Für Händler außerdem wichtig ist die Belehrung über die Nutzung von Google Analytics bzw. ähnlicher Analysesoftware und die Belehrung hinsichtlich der Verwendung von „Social Media-Plugins“, wie z. B. „Like-Buttons“ von Facebook. Die Sammlung personenbezogener Daten, wie sie bspw. für die Anmeldung für einen Newsletter notwendig sind, bedarf dabei einer zusätzlichen Belehrung und einer aktiven Bestätigung durch den Verbraucher (Häkchen setzen).

Daneben empfiehlt sich die Verwendung eines Disclaimers. Dieser kann Ihre Haftung weiter reduzieren. Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt inzwischen die Beachtlichkeit von Disclaimern (vgl. BGH, AZ: I ZR 24/03). Oft sind die dortigen Erklärungen auch das Zünglein an der Waage, mit dem man vor Gericht beweist, dass man sich ja rechtmäßig verhalten wollte.

„Stolperfälle mit drei Buchstaben“

Eine weitere Abmahnquelle sind veraltete allgemeine Geschäftsbedingungen, kurz: AGB. Jeder Händler, der mit Verbrauchern in Deutschland Verträge schließt, sollte in seinen AGB inzwischen Folgendes beachten:



RA Christoph Becker

Vizepräsident des DVÜD
Sozietät Dr. Köllner,
Henze & Kollegen
Tel.: +49-341-3304714
mail@christophbecker.org
www.christophbecker.org

1. Eine Gerichtsstandsvereinbarung mit Verbrauchern ist grundsätzlich nicht möglich.

2. Die Klausel „Sollte ein bestimmter Artikel nicht lieferbar sein, senden wir Ihnen in Einzelteilen einen qualitativ und preislich gleichwertigen Artikel zu“ ist unzulässig.

3. Eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist oder ein Ausschluss der Gewährleistung ist nicht möglich (gilt auch für B-Ware!). Auch die Auflage für den Verbraucher, die Ware sofort nach Lieferung auf Transportschäden zu untersuchen, ist eine unzulässige Einschränkung seiner Gewährleistungsrechte.

4. Ein Versand der Ware auf Risiko des Verbrauchers ist grundsätzlich nicht möglich.

5. Im Falle des Widerrufs können dem Verbraucher die Kosten der Hinsendung nicht auferlegt werden.

6. Es ist verboten, den Verbraucher zu einer Rücksendung in der Originalverpackung zu zwingen.

7. Im Falle eines Widerrufs kann nicht nur eine Gutschrift auf das Kundenkonto erfolgen. Der Kaufpreis muss zurückerstattet werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass sich der Verbraucherschutz in Deutschland sehr dynamisch weiterentwickelt. Es ist somit geboten, sich regelmäßig über aktuelle Neuerungen z. B. beim deutschen Händlerbund zu informieren.